

**Änderung der Ordnung
über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
Masterstudiengang „Water and Coastal
Zone Management“**

vom 28.05.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den nicht-konsekutiven englischsprachigen Master-Studiengang „Water and Coastal Zone Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Zusammenarbeit mit der Rijksuniversiteit Groningen vom 17.08.2007 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 4/2007, S. 140) beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 28.05.2008 – 21 B.5 – 74508-114 – gem. § 18 Abs. 7 und 13 i. V. mit § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den nicht-konsekutiven englischsprachigen Master-Studiengang Studiengang „Water and Coastal Zone Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Zusammenarbeit mit der Rijksuniversiteit Groningen wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den nicht-konsekutiven englischsprachigen Master-Studiengang „Water and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Zusammenarbeit mit der Rijksuniversiteit Groningen
- b) § 2 Absatz 2 wird der Satz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Die fachliche Eignung erfordert gute, einschlägige naturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche oder raumplanerische Kenntnisse, die in der Regel durch die in einem vorangegangenen umweltwissenschaftlich orientierten Bachelor-Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.